Inhaltsverzeichnis

Aufenthalts-Recht in Deutschland 2
Behördeninformationen 2
Ausweise und Passbilder: Änderungen ab Mai 2025 in Deutschland 2
Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung 3
Ausländerbehörde 4
Einbürgerung 5
Visaverfahren / Familienzusammenführung 6
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 6
Asyl Hilfe 6
Team Asyl 7
Schutzformen im Asylsystem 7
Registrierung und Unterbringung 9
Asylantrag stellen 10
Anhörung 11
Asylverfahrensberatung AVB 13
Aufenthaltsdokumente 14
Dublinverfahren 16
Entscheidung 16
Familienasyl, Internationaler Schutz für Familienangehörige und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 18
Internationaler Suchdienst 19
Rückkehr-Beratung 19
Klageverfahren 20
Flucht: Informationen, Herkunftsländer, Zahlen 20

Aufenthalts-Recht in Deutschland

Behördeninformationen

Behörden-Knigge: So benehme ich mich auf Behörden in Deutschland

- Bei den meisten Behörden brauchen Sie einen **Termin**.
- Kommen Sie nicht einfach so, sondern **vereinbaren Sie einen Termin.**
- Wenn Sie nicht kommen können, müssen Sie den Termin **rechtzeitig absagen.** Ein Termin ist immer verbindlich.
- **Pünktlichkeit** ist wichtig. Kommen Sie genau zum besprochenen Zeitpunkt oder etwas früher. Die meisten Behörden haben einen engen Zeitraum für Gespräche.
- **Dokumente** sind sehr wichtig. Bringen Sie am besten alle notwendigen Dokumente direkt mit. **Besser: Sie haben mehr dabei als zu wenig.**
- Neben den Regeln gibt es noch die **Mitwirkungspflichten**.

Es gibt viele **unterschiedliche Pflichten in Deutschland.** Sie **müssen** folgende Informationen an die zuständigen Behörden **immer sofort** weitergeben:

- Wenn Sie eine neue Adresse haben
- Wenn Sie ein Kind kriegen, heiraten, sich trennen oder jemand gestorben ist
- Wenn Sie einen Job gefunden haben
- Wenn sich Ihre Finanzen verändern

Es gibt auch noch mehr Pflichten. Fragen Sie bei Ihrer Ansprechperson in der Behörde nach, was Sie noch mitteilen müssen.

- Agentur für Arbeit
- Jobcenter
- Sozialamt
- Ausländerbehörde
- Einwohnermeldeamt
- Gesundheitsamt
- Jugendamt
- Standesamt
- Finanzamt

Ausweise und Passbilder: Änderungen ab Mai 2025 in Deutschland

Ab Mai 2025 gibt es neue Regeln für Ausweisdokumente und Passfotos in Deutschland.
Hier sind die wichtigsten Punkte einfach erklärt:

Passbilder nur noch digital:

- Passbilder für Ausweise dürfen nicht mehr auf Papier mitgebracht werden.
- Sie müssen digital aufgenommen und direkt an die Behörde geschickt werden.

Das funktioniert..

- an speziellen Fotoautomaten im Bürgeramt (Kosten: ca. 6 Euro).
- bei zugelassenen Fotografen und Drogerien.

Die Bilder werden verschlüsselt gespeichert:

- Mit einem besonderen Code kann die Behörde das Bild online abrufen.
- Das schützt vor Identitätsdiebstahl und macht Ausweise sicherer.

Diese Ausweisdokumente sind davon betroffen:

- Reisepass
- Personalausweis
- Elektronischer Aufenthaltstitel
- Reiseausweise

Weitere Informationen:

- Ab Mai 2025 dürfen Ausweise auch per Post nach Hause geschickt werden.
- Es gibt die Möglichkeit, E-Mail-Erinnerung kurz vor dem Ablauf des Ausweises zu erhalten.
- Einfache Änderung der Adresse:
  Zuschicken eines Sicherheits-Aufkleber, der selbst in den Ausweis geklebt wird.
- Seit Januar 2024 müssen Kinder ab 6 Jahren ebenfalls Fingerabdrücke abgeben, es gibt nur noch Reisepässe mit Chip.

Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

Ein Zeugnis ist in Deutschland sehr wichtig. Man bekommt es in der Schule. Oder im Studium. Oder auch im Beruf. Im Beruf heißt es Arbeitszeugnis. Mit einem Zeugnis weisen Sie nach, was Sie bereits gelernt und geleistet haben. Zeugnisse sind eine Voraussetzung, um eine Arbeitsstelle zu bekommen. Sie brauchen auch ein Zeugnis, um zu einer Schule oder zu einem Studium zugelassen zu werden. Sie haben bereits im Ausland Zeugnisse bekommen? Lassen Sie diese Zeugnisse in Deutschland anerkennen. Es wird geprüft, wofür Sie durch Ihre Zeugnisse in Deutschland qualifiziert sind. Ihre Leistungen werden damit bestätigt. Es kann sein, dass Sie Ihre Zeugnisse nicht mehr haben. In diesem Fall können Sie versuchen, Ihre Berufserfahrung und Ihre beruflichen Fähigkeiten durch Tests anerkennen zu lassen.

Im Ausland erworbene Zeugnisse können in Deutschland anerkannt werden.

Anerkennungsberatung

Sie haben Fragen dazu? Hier finden Sie weitere Informationen

- Anerkennung ausländischer Zeugnisse und Bildungsnachweise – schulische Abschlüsse und Berechtigungen für in Rheinland-Pfalz lebende Personen
- Anerkennung in Deutschland - mehrsprachig
- Anerkennung in Deutschland - Finder
- IQ Netzwerk

- Infoportal für ausländische Bildungsabschlüsse

Sie streben ein Studium oder eine Arbeit in der Wissenschaft an? Wenden Sie sich für die Anerkennung Ihrer Zeugnisse an die Ansprechperson bei der Hochschule.

Förderung

Sie verdienen wenig Geld. Sie können dann einen Zuschuss für das Anerkennungsverfahren bekommen. Sie können einen Antrag stellen. Sie können dann mit Gebühren und Übersetzungskosten bis maximal 600 Euro pro Person gefördert werden.

Anerkennung in Deutschland - Finanzielle Förderung

Hier finden Sie Informationen beim Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH
@anerkennungszuschuss@f-bb.de

Amtliche Beglaubigung von Zeugnissen

Eine Beglaubigung ist eine offizielle Bestätigung. Sie zeigt, dass ein Dokument richtig ist. Diese wird beispielsweise für die Einschreibung an einer Universität benötigt. Dafür müssen alle Fotos von den Zeugnissen beglaubigt sein.

Beglaubigungen erhalten Sie in der Botschaft Ihres Heimatlandes.

Ausländerbehörde

Kontaktübersicht Ausländerbehörde / Einbürgerungsbehörde

Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach möchte einen nahen Service für Bürger bieten. Darum folgen wir dem Motto **„Service ist unsere Stärke“**.
Die gesetzlichen Vorgaben sind sehr vielfältig. Mehrmals im Jahr ändern sich die rechtlichen Rahmenbedingungen.
Uns ist es wichtig, direkt mit Bürgern in Kontakt treten zu können. Wir möchten Hilfestellung im Alltag bieten. Wir haben unsere **Kommunikation nach Themengebieten** aufgeteilt. Mit der **folgenden Übersicht** können Sie Ihre Fragen **direkt an das zuständige Team** stellen. **Sie können das Team direkt per E-Mail oder per Telefon erreichen**. Vielleicht wird Ihre Frage dabei schon beantwortet. Wenn Sie eine **schriftliche Anfrage** einreichen, nennen Sie uns **immer:**

- **Ihr Anliegen**
- **Ihren vollständigen Namen**
- **Ihre Adresse**
- **Ihr Geburtsdatum**
- **eine Rufnummer für Rückfragen**.

Wir können nur so sicherstellen, dass Sie schnellstmöglich eine **verlässliche Rückmeldung vom zuständigen Team** erhalten.
Wählen Sie in der folgenden Übersicht Ihr zuständiges Team aus.

Sie wissen nicht genau, welches Team Ihr Frage oder Ihr Anliegen betreut? Der **Servicepoint der Ausländerbehörde** hilft Ihnen, das richtige Team zu finden.

1. Team Allgemeines Aufenthaltsrecht

- erteilt und verlängert Aufenthaltstitel aller Art
- erteilt und verlängert Reiseausweise aller Art
- beantwortet Fragen zu einem beabsichtigten Auslandsaufenthalts von mehr als 6 Monaten
- beantwortet Fragen zum Aufenthaltsrecht von Geflüchteten aus der Ukraine

0671/8031399

0671/8031371

servicepoint@kreis-badkreuznach.de

2. Team Visaverfahren / Familiennachzug

3. Team Asyl

4. Team Einbürgerung

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage

Einbürgerung

Sie leben schon seit einigen Jahren in Deutschland. Sie leben gerne hier. Sie möchten sich einbürgern lassen. Sie wollen die Deutsche Staatsbürgerschaft haben? Dafür gibt es unterschiedlichen Voraussetzungen. Die Bedingungen regelt das Staatsangehörigkeitsrecht. Sie fragen sich, ob Sie die Bedingungen erfüllen? Bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach beantwortet die Ausländerbehörde Ihre Frage zum Einbürgerungsrecht.

Dazu wenden Sie sich an das Team Einbürgerung .

Team Einbürgerung:

0671/803137

einbuergerung@kreis-badkreuznach.de

Weitere Informationen bekommen Sie auch auf diesen Seiten

Ministerium für Familien, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz

Informationen in leichter Sprache

Flyer zum Thema Einbürgerung

Wege zur Einbürgerung

BZI Bundeszuwanderungs- und Integrationsrat "PASS(T)GENAU"

Visaverfahren / Familienzusammenführung

Sie möchten Ihre Familie zu sich holen? Sie haben viele Fragen dazu?
Sie können hierfür einen persönlichen Beratungstermin mit dem jeweiligen Team vereinbaren.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Team Visaverfahren / Familiennachzug:

- Verfahren im Rahmen der Familienzusammenführung
- Verfahren im Rahmen § 38 a AufenthG

0671/8031325 oder 0671/8031346

0671/8031371

visa@kreis-badkreuznach.de

Der **Informationsverbund Asyl und Migration zur Familienzusammenführung** hat ein Merkblatt erstellt. Es gibt Ihnen Informationen zu diesem Thema (Stand März 2018).

Es ist in den Sprachen Deutsch, Englisch, Arabisch und Tigrinya verfügbar:

Merkblatt

Weitere Informationen hier (BAMF) oder hier (UNHCR Deutschland).

Lassen Sie sich auch von einer Migrationsberatungsstelle unterstützen.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist eine Bundesbehörde.
Aufgaben des BAMF sind:

- Der Asyl-Schutz und der Flüchtlings-Schutz.: Das BAMF prüft Ihren Asylantrag. Es führt Ihre Anhörung durch und trifft eine Entscheidung über den Asylantrag.
- Die Integration von Migranten
- Das BAMF unterstützt Geflüchtete bei der freiwilligen Rückkehr, zum Beispiel, wenn der Krieg vorbei ist.
- Forschungen zu den Themen Migration, Integration und Asyl

Hier geht's zur mehrsprachigen Seite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Asyl Hilfe

Team Asyl

In der Kreisverwaltung Bad Kreuznach gibt es ein spezielles Team. Das Team Asyl. Dort können Sie alle Fragen zu Ihrem Asyl stellen. Sie können verschiedene Angelegenheiten erledigen.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Team Asyl:

- Hier werden Aufenthaltsgestattungen ausgestellt
- Hier werden Duldungen ausgestellt
- Hier können Sie den Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzauflage und Umverteilung abgeben

0671/8031328 oder 0671/8031329 oder 0671/8031330

Fax: 0671/8031371

@asyl@kreis-badkreuznach.de

Hilfe und unabhängige Beratung zum Asyl Verfahren finden Sie hier

Schutzformen im Asylsystem

Schutzformen im Asylverfahren

Sie stellen einen Antrag auf Asyl. Sie bitten damit um Schutz in Deutschland. Menschen mit Schuztstatus können nicht abgeschoben werden. In den gesetzlichen Grundlagen gibt es verschiedene Schutzformen. Die Art des Schuztes hängt davon ab, warum Sie im Herkunftsland verfolgt werden. In einem Asylverfahren wird geprüft, welche Art von Schutz Sie erhalten. Das hängt von Ihrer individuellen Situaton ab.
Hier finden Sie einen Überblick über die verschiedenen Formen. Unter den Links finden Sie viele Informationen in den Sprachen Deutsch, Englisch, Türkisch, Russisch, Französisch und Arabisch.

Alle Informationen zum deutschen Asylverfahren finden Sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Flyer "Ablauf des deutschen Asylverfahrens". Das Asylverfahren selbst ist komplex und sehr individuell.

Asylberechtigung

Sie sind in Ihrem Herkunftsland politisch verfolgt. Sie können nach Art. 16 A des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland Asyl bekommen. Sie können Asyl erhalten, wenn Sie in Ihrem Herkunftsland aus diesen Gründen verfolgt werden:

- ihrer ethnischen Zugehörigkeit

- ihrer Nationalität
- ihrer politischen Überzeugung
- ihrer religiösen Grundentscheidungen oder
- ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (zum Beispiel wegen der sexuellen Orientierung)

Und wenn Sie darum großen Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind, wenn sie zurückkehren würden.

Weitere Informationen des BAMF finden Sie hier.

Flüchtlingsschutz

Sie sind laut Genfer Flüchtlingskonvention Flüchtling. Das bedeutet, dass Sie staatlich oder nichtstaatlich verfolgt sind. Aspekte für die Verfolgung können sein:

- ethnische Zugehörigkeit
- Religion
- Nationalität
- politische Überzeugung
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (zum Beispiel wegen der sexuellen Orientierung)

Hier finden Sie die rechtliche Grundlage: § 3 Abs. Asylgesetz (AsylG)

Weitere Informationen des BAMF finden Sie hier.

Subsidiärer Schutz

Manchen Menschen droht im Herkunftsland ernsthafter Schaden. Sie können den Schutz ihres Herkunftslandes nicht in Anspruch nehmen. Diese Menschen haben das Recht auf subsidiären Schutz.

Die Bedrohung kann sowohl von staatlicher als auch von nichtstaatlicher Seite ausgehen. Dazu zählen:

- Todesstrafe
- Folter
- unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
- reale individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson wegen willkürlicher Gewalt in einem internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt

Sie finden die rechtlichen hier: § 4 Abs. 1AsylG

Weitere Informationen des BAMF finden Sie hier.

Nationales Abschiebungsverbot

Sie suchen Schutz. Sie dürfen nicht abgeschoben werden, wenn:

- Ihre Rückführung eine Verletzung der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) bedeutet oder
- im Zielland eine große konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Hier finden Sie die rechtliche Grundlage: § 60 Abs. 5 AufenthG, § 60 Abs. 7 AufenthG

Weitere Informationen des BAMF finden Sie hier.

Registrierung und Unterbringung

Registrierung

Sie kommen in Deutschland an und wollen einen Asylantrag stellen? Sie müssen sich sofort bei einer staatlichen Stelle melden:

- Grenzbehörde
- Polizei
- Ausländerbehörde
- Aufnahmeeinrichtung für Geflüchtete oder
- Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Ihre persönlichen Daten werden erfasst und zentral gespeichert. Sie werden überprüft, ob Sie:

- zum ersten Mal Asyl in Deutschland beantragen
- bereits Asyl in einem anderen europäischen Land beantragt haben
- das Bundeskriminalamt Daten von Ihnen hat

Danach bekommen Sie einen Nachweis für die Ankunft. Der Ausweis zeigt, dass Sie angekommen sind. Erst dann kann das Asylverfahren starten.

Die Unterkunft

Das Gesetz sagt: Asylbewerber müssen für bis zu sechs Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben.

In welcher Einrichtung sie untergebracht werden, hängt vom Herkunftsland ab. In den Außenstellen des BAMF werden Asylanträge aus verschiedenen Ländern bearbeitet. Die Asylsuchenden werden gleichmäßig auf die verschiedenen Bundesländer in Deutschland verteilt.

Das Sozialamt vor Ort kümmert sich um finanzielle Unterstützung Asylbewerberleistungen. Die Antragsteller müssen angeben, ob sie Wertsachen oder Geld besitzen und einige Dokumente unterschreiben.

Asylbewerber bekommen eine Unterkunft, wenn sie im Landkreis ankommen. Sie wohnen dort, solange das Asylverfahren dauert. Sie sollten Ihre neue Adresse dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitteilen. Wenn Sie Schutz bekommen, müssen Sie schnell eine Wohnung finden. Dann ziehen Sie aus Ihrer Unterkunft weg.

Asylbewerber dürfen das Bundesland Rheinland-Pfalz nicht verlassen.
Wenn das Land Rheinland-Pfalz in dringenden Fällen verlassen werden muss, muss eine Erlaubnis von der Ausländerbehörde eingeholt werden.

In der Unterkunft und überall in Deutschland gibt es Ruhezeiten. Diese finden sich häufig in der Hausordnung (Hausordnung) der Unterkunft. Diese Hausordnung regelt das Zusammenleben.

Eine Musterhausordnung finden Sie hier.

Asylantrag stellen

Aufnahme eines Asylantrags

Sie wurden in der Erstaufnahmeeinrichtung registriert. Dann stellen Sie den Asylantrag.
Sie sind in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht? Dann können Sie einen Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen. Ein Dolmetscher hilft Ihnen bei der Antragstellung.

Auf dem Brief des Bundesamtes (BAMF) finden Sie die zuständige Außenstelle.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Außenstelle Trier

Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier, Rheinland-Pfalz

Außenstelle Speyer

Spaldingerstraße 100, 67346 Speyer

Sie können den Antrag nur persönlich stellen. Senden Sie keine Anträge mit der Post!

Nachdem der Asylantrag gestellt wurde, bekommt der Antragsteller eine **Aufenthaltsgestattung** (Aufenthaltsgestattung). Die Aufenthaltsgestattung ist ein Beleg für den rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland **für die Dauer des Asylverfahrens.** Es ist kein Aufenthaltstitel.

Asylverfahrens-Beratung

Wichtige Informationen für das Asylverfahren kann Ihnen eine unabhängige Asylverfahrens-Beratung geben.

Hier geht es zu der Beratungsstelle des **Diakonischen Werkes Bad Kreuznach**

Hier geht es zu der Beratungsstelle des **Internationalen Bundes IB**

Meldung bei der Ausländerbehörde

Die Meldung bei der Ausländerbehörde muss sofort erfolgen, nachdem beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Asylantrag gestellt wurde. Die Ausländerbehörde stellt

daraufhin einen Ausweis aus, der immer bei sich getragen werden muss.

Während der Dauer des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung Afa Trier ist die Außenstelle der Ausländerbehörde für die Abwicklung der kommunalen ausländerrechtlichen Fragen für die Schutzbegehrenden in dieser Einrichtung zuständig.

Eine Kundenberatung in allgemeinen Fragen des Ausländerrechts findet nicht statt.

Die Pflicht zur Residenz (Residenzpflicht)

Mit der Erlaubnis zum Wohnen gibt es zuerst räumliche Beschränkungen. Das heißt, Asylbewerber dürfen nur in dem Bezirk bleiben, wo ihre Aufnahmeeinrichtung ist. Wenn Sie vorübergehend aus dem Gebiet wegziehen müssen, brauchen sie zuerst eine Erlaubnis vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Je nach Land und wie lange das Asylverfahren dauert, ist es unterschiedlich lang.

Nach Abschluss des Asylverfahrens gibt es drei verschiedene Wege:

Wenn Ihr Antrag erfolgreich ist, können Sie in Deutschland bleiben und müssen sich bald eine Wohnung suchen.
Wenn es nicht gut ausgeht, müssen Sie in Ihr Land zurückkehren.
Wenn ein Dublin-Verfahren durchgeführt wird, werden sie in einen anderen EU-Staat gebracht.

Wenn man eine freiwillige Rückkehr wünscht, kann man sich auch an die Ausländerbehörde wenden. Diese kann die Rückkehrer bei der Organisation ihrer Ausreise unterstützen und beraten.

Adressänderungen

Wenn Asylbewerber während des Asylverfahrens umziehen, müssen sie selbst das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über **ihre neue Adresse informieren.**

Wichtiger Hinweis: Eine Kopie der Meldebestätigung muss zur Erstaufnahmeeinrichtung geschickt werden.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF),

Außenstelle - Speyer

Spaldingerstraße 100, 67346 Speyer

Außenstelle – Trier

Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier, Rheinland-Pfalz

Anhörung

Persönliche Anhörung Die persönliche Anhörung ist für Sie der wichtigste Termin im Asylverfahren. Sie bekommen dafür eine Einladung. Ein Dolmetscher ist anwesend. Dieser Termin **muss unbedingt** eingehalten werden. Er kann nur in dringenden Fällen verschoben werden. Es ist sehr wichtig, rechtzeitig Bescheid zu sagen. Sie müssen eine Begründung abgeben, wenn Sie nicht erscheinen. Wenn Sie das nicht tun, kann der Asylantrag abgelehnt werden. Oder das Verfahren wird eingestellt. Sie erklären, warum Sie aus Ihrem Land geflohen sind. Und warum Sie Asyl suchen. Sie werden nach ihrer Geschichte, ihrer Situation, ihrem Weg nach Deutschland gefragt und warum sie verfolgt wurden. Falls möglich, sollten Sie in der Anhörung Beweise für die Schilderungen vorlegen.

Die Anhörung wird von speziellen Mitarbeitern durchgeführt.

Sie können jemanden zum Termin mitbringen:

- Rechtsanwältin Rechtsanwältin
- Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissariats (UNHCR)
- Eine andere Person, die nicht in einem Asylverfahren ist
- Der Vormund kann bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen an der Anhörung teilnehmen.

Die vorgetragenen Informationen werden übersetzt. Sie werden in einem Protokoll aufgeschrieben. Danach werden sie zurück übersetzt. Sie als Antragsteller können noch einmal ergänzen und korrigieren. Am Ende bekommen Sie das Protokoll mit den Aufzeichnungen. Wenn alles richtig ist, bestätigen Sie das mit Ihrer Unterschrift.

Das BAMF entscheidet über Ihren Asylantrag und sendet Ihnen einen Bescheid. Die Entscheidung wird ausführlich erklärt.

Weitere Informationen zur Anhörung finden Sie hier

Vorbereitung zur Anhörung

- Die Beratungsstellen für Flüchtlinge und der Jugendmigrationsdienst geben Rat.
- Informationen zum Anhörungstermin, BAMF
- Anhörungsbegleitung, Arrival Aid
- Materialsammlung zur persönlichen Anhörung.

Der Film zum Thema Anhörung ist jetzt in 10 Sprachen verfügbar:

- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Kurmanci
- Albanisch

- Arabisch
- Mazedonisch
- Bosnisch
- Farsi
- Serbisch

Asylverfahrensberatung AVB

Diakonisches Werk

Asylverfahrensberatung

Hier werden Sie mit Informationen in Ihrem Asylverfahren und in der Duldung unterstützt.

nach Vereinbarung

Leonie Weber | Asylverfahrensberatung

Kurhausstraße 8, 55543 Bad Kreuznach

weber@diakoniehilft.de

+49 (0) 15739072003

Internationaler Bund - IB Bad Kreuznach

Asylverfahrensberatung:

Wenn Sie sich im Asylverfahren befinden finden Sie Hilfe.

- Ihnen wird bie Ihrem Erstantrag, einem Folgeantrag und einem Zweitantrag geholfen.
- Sie werden bei einem Widerrufsverfahren unterstützt
- Sie werden auf Ihre Anhörung vorbereitet.
- Ihre Anhörung wird mit Ihnen reflektiert
- Ihnen wird Ihr BAMF-Bescheid erklärt

nach Vereinbarung

Julia Bartz | Asylverfahrensberatung

Wilhelmstraße 7-11, 55543 Bad Kreuznach

julia.bartz@ib.de

+49 (0) 6714836433

+49 (0) 15128184930

Internationaler Bund - IB Kirn

Zentrale

Gerbergasse 1, 55606 Kirn

+49 (0) 67521319706

https://www.internationaler-bund.de/standort/2107...

Aufenthaltsdokumente

Aufenthaltstitel – Flucht / Asyl

Jeder Mensch in Deutschland hat einen Ausweis. Dieser Ausweis hilft Menschen zu identifizieren. Auch als Asylsuchender brauchen Sie einen Ausweis. Damit können die Behörden Ihren Status erkennen. Ihr Status bestimmt, ob Sie arbeiten dürfen oder nicht.

Es gibt fünf verschiedene Dokumente:

1. Ankunftsnachweis

Status: Asylsuchende
Hintergrund: Sie haben den Behörden gesagt, dass Sie Asyl brauchen. Die Behörden haben Sie im System erfasst. Sie haben aber noch keinen Asylantrag gestellt. Dieser Ausweis ist gültig, bis Sie den Antrag stellen. Den Antrag stellen Sie an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

2. Aufenthaltsgestattung

Status: Asylbewerberinnen und Asylbewerber
Hintergrund: Sie haben einen Antrag auf Asyl gestellt. Eine Gruppe von Personen entscheidet über Ihren Antrag. Das dauert oft sehr lange. Dieser Ausweis ist bis zu der Entscheidung gültig. Über den Asylantrag entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Ihr Antrag wurde als unbegründet abgelehnt? Dann können Sie dagegen klagen. Dies tun Sie beim Verwaltungsgericht. Sie dürfen in Deutschland bleiben, bis das Verwaltungsgericht entschieden hat.

Dieser Ausweis sagt, ob Sie arbeiten dürfen. Der Ausweis sagt, wo Sie wohnen können.

- Sie möchten arbeiten? Sie brauchen dafür eine Genehmigung? Diese bekommen Sie bei der Ausländerbehörde . Ihr Arbeitgeber oder Sie als Arbeitnehmer können diese beantragen.
- Sie möchten Arbeit vermittelt bekommen? Gehen Sie zur Agentur für Arbeit
- Sie brauchen finanzielle Hilfe? Gehen Sie zum Sozialamt

3. Fiktionsbescheinigung

Status: Anerkannte Flüchtlinge
Hintergrund: Sie haben bei der Ausländerbehörde einen Antrag gestellt. Dieser Antrag soll ihr Recht zu bleiben verlängern. Die Behörde stellt dann oft eine Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung erlaubt Ihnen zu bleiben. Dies ist wichtig, weil Ihr Antrag noch nicht bearbeitet wurde.

4. Aufenthaltserlaubnis

Status: Anerkannte Flüchtlinge
Hintergrund: positive Entscheidung über den Asylantrag

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein zeitlich befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Zwecken erteilt. Für Geflüchtete gibt es verschiedene Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen.

- Eröffnet die Möglichkeit eines späteren unbefristeten Aufenthaltsrechts (Niederlassungserlaubnis)
- Uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Zuständigkeit für die Vermittlung in Arbeit und Sozialleistungen: Jobcenter.

5. Duldung

Status: Geduldete
Hintergrund: negative Entscheidung über den Asylantrag

Eine Duldung ist eine Aussetzung der Abschiebung. Sie wird vorübergehend erteilt, wenn eine Abschiebung aus rechtlichen, tatsächlichen, humanitären oder persönlichen Gründen unmöglich ist.

Wenn Sie eine Duldung haben, müssen Sie Deutschland verlassen.

- Eine Arbeitsgenehmigung ist grundsätzlich notwendig, sie muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden.
- Zuständig bei Vermittlung in Arbeit: Agentur für Arbeit
- Zuständig bei Sozialleistungen: Sozialamt

Dublinverfahren

Dublin-Verfahren

Das Dublin-Verfahren umfasst folgende Staaten:

- Alle 28 EU-Mitgliedstaaten,
- Norwegen,
- Island,
- Liechtenstein
- und die Schweiz.

Das Dublin-Verfahren prüft, welcher Staat ist für Ihr Asylverfahren zuständig ist. In der Regel ist es das Land, in dem Sie zum ersten Mal registriert wurden. Das wird mit einem elektronischen Datenabgleich gemacht. dazu werden Ihre Fingerabdrücke mit der europäischen Datenbank EURODAC abgeglichen.
Es kann sein, dass Deutschland nicht für die Durchführung Ihres Asylverfahrens zuständig ist. Dann werden Sie in das für Sie zuständige Land zurückgeschickt.
Wenn Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie sich beraten lassen. Sie können sich professionell rechtlich darüber beraten lassen, ob eine Klage beim Verwaltungsgericht sinnvoll ist. Dabei hilft Ihnen eine Asylverfahrensberatung AVB

Weitere Informationen über das Dublin-Abkommen auf Deutsch und Englisch.

Entscheidung

Entscheidung des BAMF über den Asylantrag

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) überprüft nach Ihrer persönlichen Anhörung alles, was Sie gesagt haben. Ihre Informationen und Beweismittel werden geprüft. Es wird geprüft, ob für Sie auf der Grundlage des Asylgesetzes eine der vier Schutzformen vorliegt:

1. Asylberechtigung
2. Flüchtlingsschutz
3. Subsidiärer Schutz

4. Abschiebungsverbot

Ihr Asylantrag wird nur dann abgelehnt, wenn keine dieser Schutzformen für Sie anerkannt werden kann.

Die Entscheidung wird in einem Schreiben begründet und als „Bescheid“ verschickt an:

- Antragsteller oder an Personen, die in diesem Verfahren eine Vollmacht haben (Rechtsanwalt).
- die zuständige Ausländerbehörde.

Wenn der Bescheid negativ ist

Wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wird, erhalten Sie eine Ablehnung. Er ist mit einer Abschiebeandrohung verbunden: Sie werden aufgefordert, bis zu einem bestimmten Termin die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Wenn Sie das nicht tun droht Ihnen die zwangsweise Abschiebung.

Es gibt zwei verschiedene Arten der Ablehnung:

1. Bei der einfache Ablehnung müssen Sie innerhalb von 30 Tagen ausreisen.
2. Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“: Die Ausreisefrist beträgt in diesem Fall nur eine Woche.

Anfechtung

Wenn Sie mit der Ablehnung nicht einverstanden sind, können Sie gegen den Bescheid klagen. Dies muss sehr schnell nach Erhalt des Bescheids erfolgen. Für eine Klage sollten Sie sich immer durch einen Fachanwalt für Asylrecht und Aufenthaltsrecht beraten lassen. Er vertritt Sie auch im Prozess. Die Fristen und rechtlichen Möglichkeiten stehen alle im schriftlichen Bescheid: Man nennt diese Information „Rechtsbehelfsbelehrung“.

Freiwillige Ausreise

Sie entscheiden sich, freiwillig in Ihr Heimatland zurück zu reisen. Dann können Sie finanzielle Unterstützung für den Neuanfang im Herkunftsland erhalten. Informationen dazu gibt es bei einer Anlaufstelle für Rückkehrberatung.

Über die freiwillige Ausreise sollte die Ausländerbehörde so bald wie möglich informiert werden.

Wenn der Bescheid positiv ist

Bei einer Anerkennung als schutzberechtigte Person müssen Sie folgende Dinge erledigen:

- Beantragen Sie sofort Ihre **Fiktionsbescheinigung** bzw. elektronischer Aufenthaltstitel (eAT). Sofort nach dem Sie den positiven BAMF-Bescheid erhalten haben, müssen Sie ein Ausweisdokument bzw. ein Äquivalent erhalten. Das stellt die Ausländerbehörde aus.

- Sie sind anerkannte Personen und dürfen nun uneingeschränkt in Deutschland arbeiten.
- Sollten sie keine Arbeit haben und Unterstützung brauchen, bekommen sie das Geld jetzt nicht mehr vom Sozialamt. Sie müssen sofort beim Jobcenter einen Antrag stellen.

Familienasyl, Internationaler Schutz für Familienangehörige und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Sie haben Asyl. Ihre Familienmitglieder erhalten auf Antrag Asyl und den Status von Schutzberechtigten.

Zu den Familienmitgliedern gehören:

- Ehepartner, Lebenspartner
- Kinder, die noch nicht volljährig sind
- Eltern von minderjährigen Kindern
- andere erwachsene Personen, die für minderjährige Kinder personensorgeberechtigt sind
- minderjährige Geschwister von Minderjährigen

Voraussetzung für Ehegatten/Lebenspartnern ist, dass der Asylantrag vor oder gleichzeitig mit der schutzberechtigten Person gestellt wurde.

In Deutschland geboren

Wenn ein Kind in Deutschland geboren wird, kann es unter bestimmten Voraussetzungen ein eigenes Asylverfahren bekommen. Die Eltern, von denen noch ein Elternteil im Asylverfahren ist, informieren die Behörden oder das Amt über die Geburt. Der Asylantrag gilt automatisch als gestellt. Die Eltern können sagen, dass ihr Kind Asyl braucht. Wenn sie das nicht tun, gibt es dieselben Gründe wie bei den Eltern. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes kann man klagen.

Minderjährige Kinder dürfen nicht getrennt von ihren Eltern zurückgeführt werden.

Weiterführende Informationen finden Sie direkt beim BAMF.

Fristregelung

Wichtiger Hinweis: Für Personen, die in einem Asylverfahren einen Schutzstatus erhalten haben, gilt eine Frist von drei Monaten.

Weitere Informationen zum Familiennachzug für Personen mit Schutzstatus finden Sie hier:

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Auswärtiges Amt (Deutsch, Englisch, Arabisch)
- Ausländerbehörde

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Seit 1998 setzt sich der "Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge" (BumF) für geflüchtete Kinder und Jugendliche ein. Als gemeinnütziger Verein arbeitet er unabhängig und unterstützt junge Menschen.

Der Bundesverband hilft jungen Flüchtlingen. Auch für Menschen, die aus anderen Ländern kommen. Und für Leute, die ehrenamtlich arbeiten. Sie sollen lernen, wie junge Flüchtlinge aufwachsen können. Und sie sollen dieselben Rechte bekommen wie alle anderen jungen Menschen.

Immer wieder werden geflüchtete Kinder und Jugendliche auf ihrem Fluchtweg vermisst. Anfang 2019 betrug die Zahl 3192 in Deutschland. Was mit Ihnen geschieht, ist unklar. Sie leben ohne Schutz in der Illegalität und haben kaum Zugang zu Informationen.

Viele Kinder haben ein Handy. Deshalb hat Missing Children Europe die Maniila App gemacht. Sie ist speziell für Kinder, die alleine auf der Flucht sind. Die App soll Ihnen helfen, wichtige Informationen zu finden und Hilfe zu bekommen.

Seit April 2020 koordiniert der Bundesverband die bundesweite Einbindung von Organisationen, die hilfreiche Unterstützung für geflüchtete Kinder anbieten, in die App. Man sieht die Angebote auf einer Karte. Es gibt verschiedene Kategorien. Zum Beispiel Unterkunft, Essen, Asyl, Mädchenhilfe und Wifi.

Die App ist in mehreren Sprachen verfügbar (Englisch, Französisch, Arabisch, Farsi, Tigrinya und Deutsch)

- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Missing Children Europe
- Maniila App

Internationaler Suchdienst

Sie haben Ihre Familie auf der Flucht verloren. Oder Sie wissen nicht, wo sich Ihre Angehörigen nach einer Katastrophe befinden. Sie wissen nicht, wo sie sind.

Der Suchdienst unterstützt Menschen, die unfreiwillig voneinander getrennt wurden. Und hilft, die Menschen wieder zusammenzubringen. Er berät Sie in allen Fragen der Familienzusammenführung.

Suchdienste finden Sie hier:

Internationaler Suchdienst

- Suchdienst beim Deutschen Roten Kreuz
- Internationaler Suchdienst Red Cross / Red Crescent Soc.

Rückkehr-Beratung

Sie sind Asylsuchend. Aber Sie überlegen, in ihr Heimatland zurückzukehren? Dafür gibt es die Rückkehrberatung. Hier können Sie sich helfen lassen und Fragen stellen. Das Bundesamt für

Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat noch nicht über Ihren Asylantrag entschieden? Das Gespräch findet statt, bevor das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über den Asylantrag entscheidet. Sie möchten trotzdem schon zurück in Ihr Heimatland? Aber Sie wissen nicht, wie Sie Ihren Reisepass wieder zurückbekommen? Sie brauchen finanzielle Hilfe für die Rückreise? Die Zentrale Rückkehrberatung (ZRB) berät Sie über Möglichkeiten, wie die freiwillige Ausreise in Ihr Heimatland funktionieren kann. Die Beratung ist ergebnisoffen. Das heißt, Sie müssen nach dem Gespräch nicht freiwillig ausreisen. Sie entscheiden nach der Beratung selbst. Sie können freiwillig ausreisen. Oder sie können noch weiter bleiben. Bei der Beratung können Sie viele Fragen stellen. Zum Beispiel wenn sie nicht genug Geld für die Rückreise haben oder einen Reisepass brauchen.

Rückkehr-Beratungsstellen

Rückkehrberatung der Ausländerbehörde

Internationale Organisation für Migration (IOM)

Rückkehrberatung des SOLWODI Rückkehr- und Reintegrationsprojekts besonders für Frauen aus Entwicklungsländern

Klageverfahren

Ihr Asylantrag wurde durch das BAMF abgelehnt. Sie sind damit nichtt einverstanden. Sie können gegen diese Entscheidung klagen. Sie sind in diesem Fall "Kläger", das BAMF die "Beklagten". Im Rahmen einer Klage überprüft das Verwaltungsgericht die Entscheidung des Bundesamtes. Kommt das Gericht zu einer anderen Entscheidung, wird das Bundesamt verpflichtet, Ihnen den Schutz zu gewähren. Sie erhalten dann eine Aufenthaltserlaubnis. Bestätigt das Gericht hingegen den ablehnenden Bescheid, wird die Klage abgewiesen. Die Ausreiseverpflichtung bleibt bestehen.

Sie können auch gegen einen positiven Bescheid klagen. Zum Beispiel wenn Sie mit der erteilten Schutzform nicht einverstanden sind. Es gibt eine Ausnahme: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

In jedem Fall ist es empfehlenswert, sich von einem Fachanwalt für Asylrecht und Aufenthaltsrecht beraten und vertreten zu lassen.

Klageverfahren BAMF - Rechtsmittel gegen die Entscheidung

Flucht: Informationen, Herkunftsländer, Zahlen

Weltweit sind 108 Millionen Menschen auf der Flucht (Quelle: UNHCR).
Viele fliehen in benachbarte Staaten. Auch in Deutschland kommen immer mehr Flüchtlinge an (Quelle: BAMF).
Der Grund für eine Flucht ist häufig politische Verfolgung.
Es besteht Gefahr für Leib und Leben. Sie werden verfolgt oder unterdrückt. Die Gründe dafür sind :

- das Geschlecht
- die Zugehörigkeit einer Minderheite

- die sexuellen Orientierung
- der Glaubens
- die Nationalität
- ein Bürgerkrieg oder Krieg

Menschen fliehen auch wegen Naturkatastrophen.

Der Schutz für Flüchtlinge kann verschiedene Formen haben. Es gilt das Recht in Deutschland, in Europa oder das internationale Recht.

Alle Flüchtlinge in Deutschland kommen in Erstaufnahmeeinrichtungen. In Rheinland-Pfalz werden sie durch die Erstaufnahmeeinrichtung verteilt. Für den Landkreis Bad Kreuznach sind das Speyer oder Trier. Die Migranten werden nach einem Verteilschlüssel (Königssteiner Schlüssel) den Städten und Landkreisen zugeteilt. Die Kommunen sind nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes verpflichtet, die Migranten aufzunehmen und sie unterzubringen.

- Bericht des Statistischen Landesamtes zur Migration in Rheinland-Pfalz
- Mediendienst Integration: Aktuelle Zahlen und Fakten
- European Country of Origin Information Network (Informationen über Herkunftsländer und Drittländer; englisch)
- UNO Flüchtlingshilfe
- Fluchtbewegungen Ukraine - UNHCR